

**Anlage zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 aus dem Versorgungsnetz des Zweckverbandes Wasserversorgung Pirna/Sebnitz (ZVWV) – gültig ab 01.07.2009**

**A. Hausanschlusskosten und Inbetriebsetzung\*)  
(zu § 10 und § 13 AVBWasserV)**

1. Der Anschlussnehmer hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Kosten zu erstatten, die für die Herstellung des Hausanschlusses – bis einschließlich Hauptabsperrereinrichtung gegebenenfalls bis Druckminderventil – entstehen.

	(ohne Umsatz- steuer)	(inkl. gesetzl. Umsatzsteuer von zurzeit 7 %)
1.1 Pauschalbetrag W 1 Betrag für einen Hausanschluss bis Nennweite DN 50 mit einer Gesamtlänge bis maximal 15 m einschließlich Inbetriebsetzung für 1 Zähler bis Größe Qn 6	1.915,00 €	2.049,05 €
1.1.1 Mehrlänge Betrag für Gesamtleitungslänge über 15 m	95,00 €/m	101,65 €/m
1.2 Pauschalbetrag W 2 Betrag für einen Hausanschluss bis Nennweite DN 50 mit einer Gesamtlänge bis maximal 15 m einschließlich Inbetriebsetzung für 1 Zähler bis Größe Qn 6 bei Ausführung der Tiefbauarbeiten nach den Regeln der Technik durch den Anschlussnehmer ab Grundstücksgrenze	1.520,00 €	1.626,40 €
1.2.1 Mehrlänge Betrag für Gesamtleitungslänge über 15 m - Rohrverlegung und Rohrmaterial - bei Ausführung der Tiefbauarbeiten nach den Regeln der Technik durch den Anschlussnehmer ab Grundstücksgrenze	10,00 €/m	10,70 €/m
1.3 Wasserzählerschacht (in Sonderfällen)		
1.3.1 Pauschalbetrag W 3 Wasserzählerschacht Typ EWE Qn 2,5 oder gleichwertig setzen und montieren, einschließlich Tiefbau	595,00 €	636,65 €
1.3.2 Pauschalbetrag W 4 Wasserzählerschacht Typ EWE Qn 2,5 oder gleichwertig setzen und montieren, bei Ausführung der Tiefbauarbeiten nach den Regeln der Technik durch den Anschlussnehmer	510,00 €	545,70 €

1.3.3	Pauschalbetrag W 5 Wasserzählerschacht Typ EWE Qn 6 oder gleichwertig setzen und montieren, einschließlich Tiefbau	810,00 €	866,70 €
-------	---	----------	----------

1.3.4	Pauschalbetrag W 6 Wasserzählerschacht Typ EWE Qn 6 oder gleichwertig setzen und montieren, bei Ausführung der Tiefbauarbeiten nach den Regeln der Technik durch den Anschlussnehmer	710,00 €	759,70 €
-------	--	----------	----------

1.4 Der Mauerdurchbruch für den Hausanschluss ist grundsätzlich bauseitig herzustellen und zu verschließen. Auf Wunsch des Anschlussnehmers kann das Herstellen und Verschließen des Mauerdurchbruchs durch den ZVWV erfolgen. Er wird wie folgt berechnet:

Mauerdurchbruch	bis 40 cm Wandstärke	80,00 €	85,60 €
	bis 60 cm Wandstärke	100,00 €	107,00 €
	bis 100 cm Wandstärke	145,00 €	155,15 €
	> 100 cm Wandstärke	nach Aufwand	

Der ZVWV ist zur Herstellung nicht verpflichtet.

1.5 Installationskosten für Hausinstallation ab Hauptabsperrereinrichtung (Kundenanlage) sowie im Pkt. 1.1 bis 1.4 nicht genannte Inbetriebsetzungen werden gesondert berechnet.

1.6 Die Kosten für die Wiederherstellung aufwendiger Oberflächen in privaten Grundstücken (z. B. Verbundpflaster, Natursteinplattenwege, Zierpflanzen) im Bereich der Rohrtrasse werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

2. Für die Herstellung vorübergehender Anschlüsse sind die dem ZVWV entstehenden Kosten zu erstatten. Als Kostenkalkulation sind die unter Pkt. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Preise anzusetzen.

3. Für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Anschlussanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird, hat der Anschlussnehmer die dem ZVWV entstehenden Kosten zu erstatten. Grundlage bilden die unter Pkt. 1. bis 2. aufgeführten Preise.

4. Bei komplizierten Sachverhalten, die zu erhöhten Aufwendungen führen z. B. Bodenklasse 2, 6 bzw. 7 oder Kreuzung von Straßen und anderen Bauwerken ist der ZVWV berechtigt, nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen. Der Anschlussnehmer wird rechtzeitig darüber informiert. Das gleiche gilt, falls durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.

5. Für einen Hausanschluss nach Pkt. 1.2 mit Inanspruchnahme fremder privater Grundstücke gelten gesonderte Regelungen.

6. Die Inbetriebsetzung einer Anlage ist beim ZVWV über einen zugelassenen Installateur auf einem gesonderten Vordruck zu beantragen.

\*) Preisstand: 1. Juli 2009

## **B. Bezahlung (zu §§ 27 und 28 AVBWasserV)**

1. Für die Herstellungskosten können je nach Baufortschritt Teilrechnungen gelegt werden. Spätestens nach Fertigstellung des Hausanschlusses erfolgt die Gesamtrechnungslegung.
2. Die Rechnung ist ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig.
3. Zahlungen an den ZVWV sind auf die Konten des ZVWV post- und gebührenfrei zu entrichten.
4. Bei Zahlungsverzug des Kunden werden für jede Mahnung ein Betrag in Höhe von 9,00 € und für jede persönliche Vorsprache eines mit der Wiedervorlage der Rechnung Beauftragten des ZVWV ein Betrag in Höhe von 18,00 € erhoben.

## **C. Umsatzsteuer**

Der ausgewiesene Endpreis in € beinhaltet die zurzeit geltende gesetzliche Umsatzsteuer (Ust).

## **D. Allgemeine Bestimmungen**

1. Der ZVWV behält sich Änderungen der Anlage vor.
2. Die Verrechnungssätze für Meister- und Handwerkerstunden werden vom ZVWV jeweils festgesetzt und mit der AVBWasserV beim ZVWV zur Einsichtnahme vorgelegt.
3. Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteile der abgeschlossenen Versorgungsverträge, sofern der Kunde nicht von dem ihm nach § 32 Absatz 2 AVBWasserV zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.

Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.06.2009 gilt die Anlage zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 aus dem Versorgungsnetz des Zweckverbandes Wasserversorgung Pirna/Sebnitz (ZVWV) ab 01.07.2009.

Heidenau, 26.06.2009

Michael Jacobs  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -